

An:
Parlamentsdirektion
via ELAK Schnittstelle

BMEIA - I.5/I.6/I.7 Support (Support I.5/I.6/I.7)
abtla@bmeia.gv.at

Mag. Martin Meisel
Patrizia Lotfi-Ahmadi
Sachbearbeiterin

patrizia.lotfi-ahmadi@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3336
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2023-0.667.744

Ihr Zeichen: o.Zl.

Begutachtung, BMSGPK, Veterinärrechtsnovelle 2023; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)
nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

§ 33 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass: „die für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung gemäß Art. 149 AHL erforderliche Untersuchung [] auch die Transportfähigkeit zu umfassen [hat]“. Die Vorgaben für die Veterinärbescheinigung sind abschließend in der Tiergesundheitsrecht-VO (EU) 2016/429 geregelt. Diese erfasst das Kriterium Transportfähigkeit nicht explizit, es ist vielmehr Gegenstand anderer, einschlägiger Unionsrechtsakte. Es wäre daher prüfen, auf welcher unionsrechtlichen Grundlage die Einbeziehung der Transportfähigkeit in die Veterinärbescheinigung erfolgt.

In formeller Hinsicht

Anzumerken ist, dass der österreichische Gesetzestext anstelle der deutschsprachigen Kurzbezeichnungen der zugrundeliegenden EU-Rechtsakte, auf Abkürzungen aus der englischen Sprachversion referiert.

Nach den Zitierregeln des EU-Addendums sollte eine Fundstelle nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ (vgl. Rz 55 des EU-Addendums) angegeben werden. Im Tiergesundheitsgesetz 2023 wird jedoch durchgehend ein Komma vor der Seitenangabe

gesetzt. So müsste es zum Beispiel in § 1 Abs. 2 Z 1 heißen: „ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016 S. 1“ und nicht: „ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016, S. 1“.

In § 17 Abs. 1 wäre ein Tippfehler wie folgt auszubessern: Statt „durch Verordnung folgendes festzulegen“ müsste es „durch Verordnung Folgendes festzulegen“ heißen.

Der Verweis in § 48 Abs. 1 scheint unvollständig bzw. inkorrekt zu sein, und sollte überprüft werden. „... *delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. Nr. L 174 vom 03.06.2020, S. 211, zuletzt geändert durch die delegierte 2019/2035 Verordnung (EU) 2021/881, ABl. Nr. L 194 vom 02.06.2021, S. 10,....*

In § 53 Abs. 1 wird zum dritten Mal die AGES erwähnt (zuvor bereits in den §§ 12, 21), jedoch zum ersten Mal das Akronym ausgeschrieben. Das Akronym könnte bereits in § 12 ausgeschrieben werden und somit in § 53 entfallen.

§ 62 Abs. 2 spricht von „§ 55 Abs. 1 Z 2“. Eine solche Bestimmung gibt es jedoch nicht.

In § 80 Abs. 1 steht „Art. 9 Abs. 1 **Buchstabe** e AHL“. Der Punkt müsste entfallen und es müsste heißen „Art. 9 Abs. 1 **Buchstabe** e AHL“.

Wien, am 12. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Konrad Bühler

Elektronisch gefertigt